

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg **hat der Gemeinderat am 19.03.2018 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:**

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und die Ableistung von angeordneten Feuersicherheitsdiensten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 € bzw. bei Feuersicherheitswachdiensten 10,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende bzw. die Dauer des Feuersicherheitsdienstes vom Dienstantritt bis zum Dienstende am Veranstaltungsort zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 Euro je zu entschädigende Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie für sonstige Feuerwehrveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen bzw. den Erwerb von Leistungsabzeichen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gewährt:

| | |
|---|------|
| Grundausbildungslehrgang | 70 € |
| Truppführerlehrgang | 50 € |
| Maschinistenlehrgang | 50 € |
| Funkerlehrgang | 25 € |
| Atemschutzgeräteträgerlehrgang | 45 € |
| Jugendfeuerwehr Grundlehrgang (Ausbilder) | 40 € |
| Erfolgreiche Ablegung bei Feuerwehrleistungsabzeichen | 20 € |

(2) Für die dienstlich angeordnete Teilnahme an sonstigen Feuerwehrveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gewährt:

| | |
|-----------------------------|---------|
| bei Halbtagsveranstaltungen | 5 Euro |
| bei Ganztagsveranstaltungen | 10 Euro |

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Für Landwirte und solche Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können, wird ein Pauschalsatz von 150 €/ Tag festgesetzt.

(5) Für die Teilnahme an Übungen nach dem vom Bürgermeister genehmigten Übungsplan erhält jeder aktive Feuerwehrangehörige 5 € je teilgenommener Übung. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich.

(6) Als Entschädigung an die Kameradschaftskasse wird pro Feuerwehrmann (inkl. Jugendfeuerwehr und Altersabteilung) ein Betrag von 20 € jährlich ausbezahlt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten jährlich eine zusätzliche Entschädigung i.S. des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

| | |
|---|-------|
| Feuerwehrkommandant | 720 € |
| Stellv. Feuerwehrkommandant | 260 € |
| Gerätewarte zusammen (Aufteilung nach Stunden) | 700 € |
| Jugendfeuerwehrwart | 200 € |
| Leiter Altersabteilung | 100 € |

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 S. 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 9 €/Std. gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17.02.2009 außer kraft

**Ausgefertigt:
Sulzbach-Laufen, den 20.03.2018**

**Bock
Bürgermeister**

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb 1 Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister den Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit nach § 43 GemO widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.